

## **Satzung des BDDZ**

### **§1 Name - Sitz - Geschäftsbereich - Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bundesrasseverband Deutscher Dexter-Züchter und -Halter e.V.“, genannt **BDDZ** und ist vollwertiges Mitglied des
  - a.) Dexter Cattle Society United Kingdom ( **DCS** )
  - b.) Bundesverband Deutscher Fleischrinder-Züchter und -Halter e.V. ( **BDF** ).
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) und ist dort beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der BDDZ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (§ 51 bis 68). Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Gewinne werden an Vereinsmitglieder nicht verteilt.
7. Kosten für Porto und Schriftverkehr werden nach Vorlage von Quittungen aus dem Vereinsvermögen erstattet, sonstige Kosten oder Reisen im Interesse des Vereins können nur durch eine freiwillige Umlage bei den Mitgliedern des Vereins ausgeglichen werden. Es wird ein Festbetrag für notwendige Reisen jährlich festgelegt. Die Höhe dieses Festbetrages bestimmen die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.

### **§2 Zweck**

Der BDDZ dient:

1. Der Erhaltung Verbreitung und wissenschaftlichen Erforschung des Dexter-Rindes, einer gefährdeten Haustierrasse, die unbedingt zu erhalten ist, mit einem wertvollen Genpotential, (insbesondere Resistenzen gegen Krankheiten).
2. Der Zucht des Dexter-Rindes entsprechend den Zuchtrichtlinien der DCS.
3. Der Information der Mitglieder zu Körungen, Zucht und Haltung des Dexter-Rindes.
4. Förderung von Schauen und Körung zur besseren Darstellung, sowie der Zuchtwertfeststellung für Dexter-Rinder durch zugelassene Richter der DCS und durch zugelassene Richter der BDF Zuchtverbände.
5. Der Abhaltung von Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftssinnes und zur gegenseitigen Information der Mitglieder.
6. Der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Vereinen sowie Verbänden und wissenschaftlichen Instituten, die sich mit seltenen Haustierrassen, Robust-Rindern und insbesondere mit Dexter-Rindern befassen.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können jede geschäftsfähige Person sowie juristische Personen werden.
2. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Voraussetzung:
  - a) Schriftlicher Aufnahmeantrag an den Kassenwart.
  - b) Zustimmung zum Aufnahmeantrag durch den Vorstand.
  - c) Zahlung des ersten Jahresbeitrages durch Einzug oder Überweisung.

### 4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt muß bis zum 30. September des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Kassenwart des BDDZ mitgeteilt werden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr in dem die Mitgliedschaft erlischt, nachzukommen.

### 5. Die Mitgliedschaft ruht wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bis zum 1.6. des Jahres gezahlt hat.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistung des Vereins und hat kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen Beitrag gezahlt hat.

## **§4 Ausschließungsgründe**

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Bei vorsätzlicher oder grob und fahrlässiger Verletzung der Satzung und der Beschlüsse der Organe.
3. Bei Vorsätzlicher Schädigung der Interessen und des Ansehens des BDDZ.  
Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.  
Widerspruch gegen eine Maßnahme des BDDZ muß spätestens 30 Tage nach Bekanntwerden dieser Maßnahme per Einschreiben - Posteinlieferungsdatum - einem Vorstandsmitglied des BDDZ vorgelegt werden.

## **§5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§6 DER VORSTAND**

Mitglieder des Vorstandes sind:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Zuchtwart
4. Kassenwart
5. Schriftführer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (MV) auf die Dauer von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das betreffende Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten MV übernommen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand hat die Vorstandsbeschlüsse schriftlich niederzulegen (Sitzungsprotokoll).

## **§7 Mitgliederversammlung (MV)**

Die MV ist das Organ des Vereins und hat eine Geschäftsordnung, die den Ablauf der MV im einzelnen regelt. Der Vorsitzende beruft die MV ein und leitet die MV. Die MV ist mindestens einmal jährlich nach dem 30 Juni des betreffenden Jahres abzuhalten und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

Die Mindestfrist für die Einladung beträgt 4 Wochen, bei Satzungsänderung 6 Wochen. Eine MV muß außerdem einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies beim Vorstand beantragt.

Der Ablauf der MV bestimmt sich nach einer Geschäftsordnung der jeweils gültigen Fassung, dazu gehören:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von 2 Kassenprüfern für 1 Geschäftsjahr. Bis zu dreimalige Wiederwahl ist möglich. Zumindest soll jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt werden.
3. Wahl der Ausschüsse
4. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
5. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten und sonstigen Erklärungen
6. Billigung des Kassenberichtes und des Haushaltsvoranschlags
7. Entlastung des Vorstandes, bei nicht Entlastung muß die MV einen Mißtrauensantrag stellen, mit dem Zweck, den Vorstand abzurufen.
8. Satzungsänderungen
9. Beschlußfassung über die gestellten Anträge
10. Festsetzung des Beitrages und von besonderen Gebühren ✓
11. Beschlußfassung über das Zuchtprogramm und sonstiger züchterischer Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung.
12. Beschlußfassung über die Auflösung des BDDZ, sollte dies einmal nötig werden.
13. Für Verbindlichkeiten des BDDZ haftet jedes Mitglied des BDDZ maximal mit einem Jahresbeitrag.

14. Genehmigung von verpflichtenden Maßnahmen. Aus verpflichtenden Maßnahmen resultierende, jährliche Leistungen des BDDZ dürfen 50 Prozent der Jahreseinnahmen nicht überschreiten.
15. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung.

Zur wirksamen Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten, soweit nicht satzungsgemäß andere Mehrheiten erforderlich sind.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterschreiben.

## **§8 Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Mitglieder, die an der Teilnahme einer ordentlichen oder außerordentlichen MV verhindert sind, können ihre Stimme durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen.
3. Jedes Mitglied kann neben seiner Stimme maximal 3 übertragene Stimmen haben.
4. Ehrenmitglieder haben in der MV volles Stimmrecht.

## **§9 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der MV muß folgende Punkte umfassen.

1. Jahresbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung.
2. Bericht der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Haushaltes
3. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.
4. Neuwahlen, falls erforderlich.
5. Satzungsänderungen, falls beantragt.
6. Anträge
7. Bestimmung von Tagungsort und Tagungszeit für die nächste MV.
8. Verschiedenes. Die Anträge hierzu müssen dem Vorstand vor der MV schriftlich eingereicht werden.

## **§10 Wahlen**

Die Wahlen in der MV sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch eine offene Abstimmung erfolgen, wenn keine Einsprüche bestehen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine 2/3 Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen bleiben bei Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.

Bei einem Vorschlag, d.h. bei nur einem Kandidaten, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§11 Anträge**

Anträge zur Geschäftsordnung sind spätestens, bis zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungsanträge oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die MV entscheidet endgültig über die Dringlichkeit eines Antrages.

Die Anträge sollen der Einladung zur MV beigelegt sein.

## **§12 Beschlußfähigkeit**

Eine satzungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder stets beschlußfähig.

## **§13 Protokolle**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll soll den Mitgliedern des Vereins nach Ablauf von spätestens 2 Monaten zugesandt werden. Das Protokoll ist auf der Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres von der MV zu genehmigen.

## **§14 Zucht und Eintragungsbestimmungen**

1. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter und mindestens 2 Beisitzern. Das Zuchtbuch wird vom Zuchtleiter geführt, alle Eintragungen in das Zuchtbuch hat der Zuchtleiter mindestens 2 mal jährlich den Beisitzern weiter zuleiten.
2. Die Züchter des BDDZ verpflichten sich, alle Kälber (tot oder lebendig), sowie alle Zu- und Abgänge innerhalb von 4 Wochen dem Zuchtleiter zur Registrierung für das vereinsinterne Zuchtbuch zu melden.
3. Die Anmeldung zur Registrierung bei der DCS (Geburten, Zukäufe etc) die durch den BDDZ in England gemeldet werden sollen, haben innerhalb von 4 Wochen mit der zu zahlenden Summe beim Kassenwart des BDDZ einzugehen.

## **§15 Auflösung**

Die Auflösung des BDDZ kann nur durch Beschluß der MV erfolgen. Sie muß mit 2/3 der Stimmen aller anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der MV beschlossen sein. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag hierzu benötigt eine Mindestfrist von 6 Wochen.

Der Antrag auf Auflösung des BDDZ oder Fortfall seines bisherigen Zweckes muß auf der Tagesordnung stehen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation der Stadt am Sitz des Vereins zu, die es ausschließlich und unmittelbar einem anerkannten gemeinnützigen Verein, der sich um den Erhalt alter Haustierrassen bemüht, für gemeinnützige Zwecke zuzuführen hat (z.B.: Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V.).